

DA

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Verpflegungsbetriebe des Studentenwerks Freiburg

Die gemeinnützige Zwecke verfolgenden Verpflegungsbetriebe des Studentenwerks Freiburg sind der Versorgung der Nutzungsberechtigten mit Speisen und Getränken gewidmet.

Jeder Besucher der Mensen und Cafeterien hat ein Recht darauf, in möglichst angenehmer, sauberer und ruhiger Atmosphäre Nahrungsmittel und Getränke einzunehmen.

Die Mitarbeiter der Verpflegungsbetriebe begrüßen es, wenn sie in ihrem Bestreben, die Besucher möglichst reibungslos und zufriedenstellend zu versorgen, von diesen unterstützt werden.

Das Studentenwerk möchte seinen Versorgungsauftrag, die damit verbundenen rechtlichen Auflagen und die Grundsätze von Hygiene, Sauberkeit und Sicherheit auf möglichst wirtschaftliche Weise erfüllen. Darum ist die Beachtung dieser Benutzungsordnung unvermeidlich.

1. Geltungsbereich:

Diese Benutzungsordnung gilt für alle Mensen und Cafeterien des Studentenwerks Freiburg. Sie bezieht sich auf den laufenden Betrieb während der festgelegten und durch Aushang bekanntgemachten Öffnungszeiten.

2. Nutzungsberechtigung:

Die Benutzung der Mensen und Cafeterien ist grundsätzlich allen Studierenden, den Bediensteten der Hochschulen und des Studentenwerks sowie Gästen, denen eine besondere Erlaubnis erteilt wurde oder die einen sonstigen Berechtigten begleiten, während der Öffnungszeiten gestattet. Studierende, Bedienstete der Hochschule und des Studentenwerks sowie Gäste sind verpflichtet, auf Verlangen ihre Berechtigung zur Nutzung der Mensa/Cafeteria nachzuweisen.

3. Essenspreise:

Nur für nutzungsberechtigte Studenten gelten die mit Landeszuschüssen subventionierten, verbilligten Preise für ein vollwertiges Mensaessen. Für Bedienstete werden Abgabepreise auf der Grundlage landesrechtlicher Regelungen berechnet. Für Personen mit besonderer Erlaubnis gelten gesonderte Preise. Für Cafeterien gelten andere Bewirtschaftungsgrundsätze und Preisfestlegungen. Alle Preise werden durch Aushang bekanntgegeben.

4. Hausrecht

Das Hausrecht in den Mensen und Cafeterien wird durch den Geschäftsführer des Studentenwerks oder dessen Beauftragten ausgeübt. Den Hinweisen und Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten.

5. Verhaltensregeln im allgemeinen:

Jeder Besucher muß sich so verhalten, daß eine Behinderung anderer ausgeschlossen wird. Rauchen ist grundsätzlich nur in den Bereichen der Mensa bzw. Cafeteria gestattet, für die eine Raucherlaubnis besteht. Da die Verpflegungseinrichtungen auf Selbstbedienung ausgelegt sind, ist jeder Besucher gehalten, Tablett und damit Geschirr und Besteck an die hierfür vorgesehenen Stellen zurückzubringen. Die Mitnahme von Geschirr, Besteck und anderen Gegenständen nach außerhalb der Räumlichkeiten und Freiflächen des Studentenwerks ist nicht gestattet. Die Tische sind im Interesse der nachfolgenden Besucher, und damit im eigenen Interesse, sauber zu halten. Abfälle gehören in die dafür vorgesehenen Behälter.

Während der Spitzenbelastung sollen die Plätze in den Mensen zügig für wartende Besucher freigemacht werden. Es ist nicht erlaubt, Plätze durch Kleidung oder Taschen zu belegen.

Das Mitbringen von Tieren in die Räumlichkeiten der Verpflegungseinrichtungen ist grundsätzlich untersagt.

Gegen eine vorsätzliche Beschmutzung von Innen- und Außenwänden werden strafrechtliche Schritte eingeleitet.

6. Verhaltensregeln im besonderen:

In den Speisesälen ist eine Verteilung und Auslage von Informationsblättern jeglicher Art ausdrücklich untersagt.

In den Eingangshallen der Mensen ist es gestattet, Mitteilungen und sonstige Aushänge an den dafür vorgesehenen Schwarzen Brettern anzubringen.

Informationsblätter dürfen auf den Vorplätzen der Mensen verteilt werden.

Das Aufstellen von Informationsständen ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Geschäftsführer des Studentenwerks an den danach ausdrücklich zugewiesenen Stellen gestattet.

Anordnungen des Hausrechtsbeauftragten im Einzelfall ist Folge zu leisten.

Die Durchsage von Mitteilungen über Lautsprecheranlagen und Megaphone ist nur den Mitarbeitern des Studentenwerks gestattet. In Ausnahmefällen kann mit Einwilligung des Studentenwerks Nichtbediensteten des Studentenwerks die Nutzung der Lautsprecheranlage gestattet werden. Die Benutzung von Musikgeräten bedarf der vorherigen Genehmigung des Geschäftsführers oder dessen Beauftragten.

7. Verkauf von Waren/Sammlungen:

Das Anbieten, der Verkauf sowie jede andere Form des Vertriebs von Waren und Schriften, auch die unentgeltliche Abgabe, sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung erteilt der Geschäftsführer des Studentenwerks.

Sammlungen und gewerbliche Werbung bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.

8. Fundsachen:

Fundgegenstände sind an der Kasse oder beim Hausmeister abzugeben.

9. Versammlungen/Veranstaltungen:

Versammlungen und Veranstaltungen dürfen nur mit Einwilligung des Studentenwerks durchgeführt werden. Veranstaltungen sind überdies nur nach Abschluß einer besonderen Vereinbarung zwischen Veranstalter und Studentenwerk zulässig. Veranstaltungen, die nicht von Hochschulen oder deren Untergliederungen durchgeführt werden, bedürfen außerdem der Zustimmung des Staatlichen Liegenschaftsamts.

10. Sicherheitsauflagen:

Eine Änderung der Tischaufstellung und Bestuhlung, welche behördlichen Auflagen entspricht, ist nur mit Genehmigung des Geschäftsführers oder dessen Beauftragten möglich. Aus Gründen der Sicherheit dürfen Ausgänge, Notausgänge, Flure und Fluchtwege nicht durch Aufstellen von Tischen und sonstigen Gegenständen versperrt werden.

Für die Gebäudesicherheit sind die entsprechenden gesetzlichen Regelungen zu beachten.

Die Wirtschaftsräume dürfen nur von den dazu berechtigten Mitarbeitern des Studentenwerks sowie von anderen dazu befugten Personen betreten werden.

11. Haftung:

Auf Garderobe und persönliche Wertsachen hat jeder selbst zu achten, da das Studentenwerk für abhanden gekommene Gegenstände keine Haftung übernimmt.

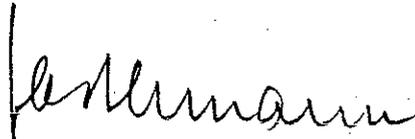
Bei schuldhaften Verstößen, die eine Beschädigung an Räumen oder Einrichtungsgegenständen verursachen, haften die betreffenden Personen unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung für die Kosten, die durch die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes entstehen. Das Studentenwerk haftet nicht für Schäden an Fahrzeugen (einschließlich Fahrrädern), die auf studentenwerkseigenem Gelände abgestellt werden.

12. Sanktionen:

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann - unbeschadet sonstiger rechtlicher Maßnahmen - eine Untersagungsverfügung erlassen oder ein Hausverbot ausgesprochen werden.

13. Inkrafttreten:

Der Verwaltungsrat des Studentenwerks Freiburg hat vorstehender Ordnung in seiner Sitzung am 08.02.1994 zugestimmt. Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung Baden-Württemberg hat seine Zustimmung zu vorstehender Ordnung am 01.06.1994 erteilt. Diese Ordnung tritt für die einzelnen dem Studentenwerk Freiburg zugeordneten Hochschulen und die Berufsakademie Villingen-Schwenningen jeweils am Tag nach ihrer Bekanntgabe in den amtlichen Mitteilungen der betreffenden Einrichtung in Kraft.



Professor Dr. Eduard Farthmann
Prorektor